Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 357
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 03. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. August 2020)

zum Thema:
Zur Spaltung der Gesellschaft

und **Antwort** vom 06. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24357
vom 3. August 2020
über Zur Spaltung der Gesellschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Schriftliche Anfrage "Zu deutsch für Berliner Schulen – Schuldistanz durch deutschenfeindliches Mobbing" [Drucksache 18/22793] beantwortet der Senat u.a. wie folgt:

"Zu 1.: Der Senat arbeitet nicht mit dem Begriff „Deutschenfeindlichkeit“ oder „deutschenfeindliches Mobbing“. Der Senat weist aber auf das Problem hin, deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit einem sogenannten „Migrationshintergrund“ als „Nichtdeutsch“ und Bürgerinnen und Bürger zweiter Klasse darzustellen. Diese Denkweise und die Verwendung des Begriffs ist aus diskriminierungskritischer Sicht in hohem Grade problematisch und birgt die Gefahr der Spaltung und Polarisierung der Gesellschaft. Diese Spaltungsgefahr sollte nicht über diese Begriffsbildung in den Bereich Schule hineingetragen werden."

Nun ist jedoch kein Subjektterminus ein Prädikatterminus und kein Prädikatterminus ist ein Subjektterminus. [Wessel, Horst: Grundlagen einer Theorie der Termini. In: Antiirrationalismus. Logisch-philosophische Aufsätze. Berlin 2003. S. 411-429.] Das in Antwort 1 angesprochene Problem beruht also auch auf sprachlichen Missverständnissen.

Subjekttermini, also Kennzeichnungen in Antwort 1 sind: "Deutsche", Nichtdeutsche"; sie verweisen auf eines oder mehrere Mitglieder einer Gruppe.

Kennzeichnungen definieren sich über den Ein- oder Ausschluss des durch sie Bezeichneten: "Deutsche" und "Nichtdeutsche" schließen sich der Bedeutung nach aus (ebenso wie etwa "Deutsche" und "Dänen" etc.).

Hingegen sind Prädikate, d.h. Eigenschaften in Antwort 1 "Bürger", Staatsbürger", "Bürger zweiter Klasse" (d.h. "nicht vollwertiges Mitglied der Gesellschaft"), "Migrationshintergrund"; sie können einem Subjekt zu- oder abgesprochen werden.

Der Antwort des Senats liegt in etwa die folgende Argumentation zugrunde:

1. "Hat man die deutsche Staatsbürgerschaft, dann ist man Deutscher."
2. "Ist man Deutscher, dann gilt man als ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft."

3. "Gilt man als ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft, dann hat man Migrationshintergrund oder man hat ihn nicht.
4. "Folglich: Hat man die deutsche Staatsbürgerschaft, dann hat man Migrationshintergrund oder man hat ihn nicht."

Die Konklusion in 4. ist (aus rein logischen Gründen) wahr, wird aber falsch begründet, denn die erste Prämisse ist fehlerhaft: „Deutscher“ ist eine Kennzeichnung, keine Eigenschaft, die erworben oder abgelegt werden kann.

Ich frage den Senat:

1.) Spricht man etwa anstelle des „Volkes“ von „Gesellschaft“, so umgeht man bestehende kollektive Kennzeichnungen und konstruiert Gruppenzugehörigkeit durch die Verwendung von Prädikaten, d.h. Eigenschaften.

Welche Eigenschaft ist es, die jemand innehaben haben muss, um Mitglied der Gesellschaft zu sein?

Zu 1.):

Der Senat hält die Definition des Wortes „Gesellschaft“ durch den Duden für zutreffend: „Menschen, die in einem Land zu einer bestimmten Zeit unter bestimmten Verhältnissen zusammenleben“.

2.) Die Mitglieder einer Menge M werden durch eine Eigenschaft A definiert, die ihnen allen gemeinsam ist, d.h. $M = \{x|A(x)\}$. So kann man Niklas Luhmann folgend "Gesellschaft" als Menge jener Individuen definieren, zwischen welchen Interdependenzen, gegenseitige Abhängigkeiten also, bestehen.

Spaltbare Abhängigkeiten wären keine; wo es also Abhängigkeiten gibt, ist die „Gesellschaft“ nicht „spaltbar“, und wo es sie nicht gibt, gibt es auch keine Gesellschaft.

Wie lässt sich das abstrakte Objekt „Gesellschaft“ auf empirische Weise „spalten“?

Zu 2.):

Die Gesellschaft ist nach dieser Definition kein abstraktes Objekt. Die Prämisse der Frage erscheint dem Senat daher nicht gegeben.

3.) Der vom Senat verwendete Begriff der „Migrationsgesellschaft“ schließt Nichtmigranten aus. Wäre stattdessen nicht eher von einer „Population“ zu sprechen, also einer nicht weiter definierten Anhäufung, d.h. Kollektion von Objekten?

Zu 3.):

Nein. Der Begriff „Migrationsgesellschaft“ schließt Nicht-Migranten keineswegs aus.

Berlin, den 6. August 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie